

POLITISCHE GEMEINDE **AU**



Ausführungsbestimmungen zum Bestattungs- und Friedhofreglement

erlassen am 15. Dezember 2008

in Vollzug seit 25. März 2009

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt: Bestattungen

- I. Vorbereitung der Bestattung
- II. Durchführung der Bestattung
- III. Kostentragung

2. Abschnitt: Friedhof

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Grabstätten
 - 1. Bestattungsmöglichkeiten
 - 2. Erdbestattungen
 - 3. Urnenbestattungen
 - 4. Kindergräber
 - 5. Familiengräber, Sondergräber, Priestergräber
- III. Grabpflege
- IV. Grabzeichen und Grabausstattungen
 - 1. Allgemeine Bestimmungen
 - 2. Gestaltung
 - 3. Besondere Bestimmungen für Grabzeichen bei Reihengräbern
 - 4. Besondere Bestimmungen für Grabzeichen bei Familiengräbern
 - 5. Bewilligungsverfahren
- V. Aufhebung von Gräbern

3. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang: Gebührentarif

Ausführungsbestimmungen zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Der Gemeinderat Au erlässt, gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964¹, die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967², Art. 136 lit. G) des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979³ Art. 11 der Gemeindeordnung vom 23. März 1990 sowie auf das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 15. Dezember 2008 folgenden Ausführungsbestimmungen:

1. Abschnitt: Bestattungen

I. Vorbereitung der Bestattung

Weltliche Bestattung	Art. 1 Für eine Bestattung ohne religiösen Beistand trifft das Bestattungsamt die Anordnungen.
Religiöse Bestattungen	Art. 2 Für eine religiöse Bestattung haben sich die Angehörigen der verstorbenen Person mit dem Bestattungsamt und der zuständigen Religionsgemeinschaft zu verständigen.
Bestattungsart	Art. 3 Verstorbene werden nach ihrem Willen feuer- oder erdbestattet. Die nächsten Angehörigen bestimmen die Bestattungsart, wenn keine Willensäußerung bekannt ist. Das Bestattungsamt ordnet die Bestattungsart an, wenn sich die Angehörigen nicht einigen können. Bestattungen sind in der Regel öffentlich. Wünschen die Angehörigen eine Beisetzung im engsten Familienkreis, so wird eine stille Bestattung angeordnet.
Organisation	Art. 4 Das Bestattungsamt besorgt nach Massgabe der Vorschriften alle notwendigen Verrichtungen. Namentlich setzt es Ort und Zeit der Bestattung nach Absprache mit den zuständigen Stellen fest. Das Bestattungsamt trifft die nötigen Massnahmen, damit der Todesfall auch den anderen Amtsstellen sowie der zuständigen Religionsgemeinschaft bekannt wird. Es erlässt die erforderlichen amtlichen Anzeigen.
Einsargung und Transport	Art. 5 Das Bestattungsamt organisiert die Lieferung des Sarges und die Überführung der verstorbenen Person.
Aufbahrung	Art. 6 Die Aufbahrung der verstorbenen Person erfolgt in der Regel in der Abdankungshalle auf dem Friedhof. Den Angehörigen wird auf Wunsch ein Schlüssel zum jeweiligen Aufbahrungsraum bis zur Bestattung überlassen.

II. Durchführung der Bestattung

Grundsatz	Art. 7 Die Durchführung der Bestattung obliegt der Gemeinde.
Kremation	Art. 8 Die Kremation obliegt dem Vertragskrematorium, derzeit der Stiftung Krematorium St. Gallen.

¹ sGS 458.1

² sGS 458.11

³ sGS 151.2

III. Kostentragung

Leistungen der Gemeinde	Art. 9 Die Gemeinde trägt für Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes den gesetzlichen Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Au hatten, folgende Kosten: a) die Leichenschau; b) die amtliche Bestattungsanzeige; c) die Lieferung des Normalsarges und des Einsarges; d) ein einfaches Holzkreuz oder ein einfaches künstlerisch gestaltetes Zeichen; e) die Aufbahrung und den Transport zum Friedhof innerhalb der Gemeinde Au bzw. einen Kostenanteil beim Transport von ausserhalb der Gemeinde Au; f) die Bereitstellung des Sarges zur Abdankung; g) Dienste bei der Benützung der Abdankungshalle; h) bei Erdbestattung: das Bereitstellen, Öffnen und Schliessen des Grabes; i) bei Urnenbestattung: einen Kostenanteil an den Transport der verstorbenen Person zum Vertragskrematorium, die Einäscherung, die Überführung der Urne vom Vertragskrematorium zum Friedhof und die Beisetzung auf dem Friedhof.
-------------------------	---

2. Abschnitt: Friedhof

I. Allgemeine Bestimmungen

Ort und Kultur	Art. 10 Der Friedhof ist ein Ort des Kultes, des Gedenkens und der Ruhe. Von den Besucherinnen und Besuchern wird ein angemessenes Benehmen erwartet.
Friedhofgestaltung	Art. 11 Die Gestaltung der Friedhöfe liegt in der Kompetenz des Gemeinderat.
Grabesruhe	Art. 12 Die Grabesruhe beträgt für Erdbestattungen mindestens 20 Jahre, für Kindergräber mindestens 15 Jahre und für Urnengräber mindestens 10 Jahre. Die nachträgliche Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber verlängert deren Grabesruhe nicht. Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen die Grabesruhe verlängern, ohne Kostenfolge für die Angehörigen.
Reservation	Art. 13 Es können keine Grabstätten reserviert werden. Familiengräber und andere Grabstellen mit verlängerbarer Belegungsdauer (Miete) werden nur im Zusammenhang mit einem Todesfall erstmals vergeben.

II. Grabstätten

1. Bestattungsarten

Bestattungsmöglichkeiten	Art. 14 Auf den Friedhöfen werden die untenstehenden Bestattungsarten angeboten. Mit Ausnahme der Reihen- und Kindergräber kann kein Anspruch auf eine Bestattungsart geltend gemacht werden. a) <u>Erdbestattung:</u> - Reihengrab ER b) <u>Urnenbestattung:</u> - Urnen-Reihengrab UR - Urnenwand UW - Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung UGO - Zweitbelegung in ein bestehendes Grab UZ
--------------------------	--

- c) Kindergräber (bis zum 6. Altersjahr):
 - Kindergrab Erd- oder Urnenbestattung KEU
- d) Familiengräber:
 - Familiengrab Erd- und/oder Urnenbestattung FEU
- e) Priestergräber:
 - Priestergrab Erd- und/oder Urnenbestattung PEU

2. Erdbestattungen

Reihengrab ER

Art. 15

Für die Erdbestattung stehen Reihengräber mit einem Rastermass von ca. 75 x 170 cm zur Verfügung.

Die Erstbelegung erfolgt in der Reihenfolge der Todestage.

Das Grab wird vorne und hinten durch Stellriemen begrenzt. Die seitliche Begrenzung erfolgt durch schmale Plattenstreifen, wobei das erste und letzte Grab einer Reihe seitlich durch Stellriemen eingefasst wird.

Das Setzen der Begrenzungen ist Sache der Gemeinde und hat für die Angehörigen keine Kostenfolgen.

Das Grabzeichen kann mit Rücksicht auf das Erscheinungsbild des Friedhofes innerhalb der gestalterischen Vorgaben gemäss Art. 30 ff. und der vorgegebenen Maximalmasse gemäss Art. 35 individuell gestaltet werden.

Die hintere Flucht des Zeichens liegt 10 cm von der hinteren Grabgrenze entfernt.

Auf dem Grab kann ein individuell gestaltetes Weihwassergefäss platziert werden.

Der Blumenschmuck wird individuell gestaltet. Pflanzen dürfen maximal 50 cm hoch wachsen. Rasen und Wiese sind nicht zulässig.

Die Grabpflege ist Sache der Angehörigen.

3. Urnenbestattungen

Reihengrab UR	<p>Art. 16</p> <p>Für die Bestattung der Urne stehen Urnen-Reihengräber mit einem Rastermass von ca. 70 x 100 cm zur Verfügung.</p> <p>Die Erstbelegung erfolgt in der Reihenfolge der Todestage.</p> <p>Das Grab wird vorne und hinten durch Stellriemen begrenzt. Die seitliche Begrenzung erfolgt durch schmale Plattenstreifen, wobei das erste und letzte Grab einer Reihe seitlich durch Stellriemen eingefasst wird.</p> <p>Das Setzen der Begrenzungen ist Sache der Gemeinde und hat für die Angehörigen keine Kostenfolgen.</p> <p>Das Grabzeichen kann mit Rücksicht auf das Erscheinungsbild des Friedhofes innerhalb der gestalterischen Vorgaben gemäss Art. 30 ff. und der vorgegebenen Maximalmasse gemäss Art. 35 individuell gestaltet werden.</p> <p>Die hintere Flucht des Zeichens liegt 8 cm von der hinteren Grabgrenze entfernt.</p> <p>Auf dem Grab kann ein individuell gestaltetes Weihwassergefäss platziert werden.</p> <p>Der Blumenschmuck wird individuell gestaltet. Pflanzen dürfen maximal 50 cm hoch wachsen. Rasen und Wiese sind nicht zulässig.</p> <p>Die Grabpflege ist Sache der Angehörigen.</p>
Urnenwand UW	<p>Art. 17</p> <p>Für die Bestattung der Urne stehen Flächen vor den Urnenwänden zur Verfügung.</p> <p>Die Bestattung erfolgt in der Erde vor der Wand in der Reihenfolge der Todestage.</p> <p>Die Wand dient als Träger von Schriftplatten aus Naturstein.</p> <p>Die Platten werden durch die Gemeinde einheitlich beschriftet mit Name, Geburts- und Sterbejahr. Sie können nicht individuell gestaltet werden. Für die Beschriftung der Urnenplatte werden Gebühren erhoben.</p> <p>Temporärer individueller Blumenschmuck in Töpfen, Schalen oder Vasen kann auf den Steinplatten vor der Urnenwand in ablesbarem Bezug zur Schriftplatte und zum Ort der Bestattung platziert werden. Anderer Grabschmuck ist nicht zulässig.</p> <p>Das Abräumen des Blumenschmuckes ist Sache der Angehörigen.</p>
Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung UGO	<p>Art. 18</p> <p>Als anonyme Bestattungsmöglichkeit steht ein Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung zur Verfügung. Ein Kunstwerk weist auf die Bestimmung des Ortes hin.</p> <p>Die Beisetzung erfolgt innerhalb des vorgegebenen Feldes. Die Asche wird der Erde übergeben.</p> <p>Es kann kein individueller Grabschmuck angebracht werden.</p> <p>Der Unterhalt und die Pflege der Grabstätte erfolgt durch die Gemeinde.</p>

Zweitbelegung
in bestehendes
Grab UZ

Art. 19
Urnen können in bereits bestehende Reihen- oder Familiengräber als Zweitbelegung bestattet werden, sofern die Grabesruhe der Erstbelegung noch mindestens 10 Jahre andauert oder um mindestens 10 Jahre (FEU) verlängert werden kann.

Die Grabesruhe der Erstbelegung wird durch eine Zweitbelegung nicht verlängert.

4. Kindergräber

Grundsatz

Art. 20
Für verstorbene Kinder bis zum 6. Altersjahr sowie für Totgeburten, bei letzteren unabhängig von der zivilstandsamtlichen Erfassung, stehen spezielle Kindergräber zur Verfügung.

Urnen mit den sterblichen Überresten von Kindern können in einem bestehenden Grab beigesetzt werden, sofern die Grabesruhe der Erstbelegung noch mindestens 10 Jahre andauert oder um mindestens 10 Jahre verlängert werden kann.

Kindergräber KEU

Art. 21
Bei den Kindergräbern beträgt die Grabfläche ca. 70 x 100 cm.

Die Erd- oder Urnenbestattungen erfolgen in der Reihenfolge ihrer Todestage.

Das Grab wird vorne und hinten durch Stellriemen begrenzt. Die seitliche Begrenzung erfolgt durch schmale Plattenstreifen, wobei das erste und letzte Grab einer Reihe seitlich durch Stellriemen eingefasst wird.

Das Setzen der Begrenzungen ist Sache der Gemeinde und hat für die Angehörigen keine Kostenfolgen.

Das Grabzeichen kann mit Rücksicht auf das Erscheinungsbild des Friedhofes innerhalb der gestalterischen Vorgaben gemäss Art. 30 ff. und der vorgegebenen Maximalmasse gemäss Art. 35 individuell gestaltet werden. Die hintere Flucht des Zeichens liegt 8 cm von der hinteren Grabgrenze entfernt.

Der Blumenschmuck wird individuell gestaltet. Pflanzen dürfen maximal 50 cm hoch wachsen. Rasen und Wiese sind nicht zulässig.

Die Grabpflege ist Sache der Angehörigen.

Auf das Grab kann ein individuell gestaltetes Weihwassergefäss gestellt werden.

Bei der Grabräumung wird darauf geachtet, dass wenn möglich eine Gemeinschaft von Kindergräbern bestehen bleiben kann.

Reihengrab

Art. 22
Auf Wunsch der Angehörigen ist die Beisetzung von Kindern in ordentlichen Erdbestattungsgräbern unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen ebenfalls möglich.

5. Familiengräber, Sondergräber, Priestergräber

Familiengräber FEU Art. 23

Auf dem Friedhof Au bzw. Heerbrugg stehen Familiengräber zur Verfügung. Sie sind in Feldern oder vor der Friedhofmauer angeordnet.

Je nach Grösse eines Familiengrabes können zwei, drei oder vier Erdbestattungen und beliebig viele Urnenbeisetzungen vorgenommen werden. Eine Erdbestattung darf jedoch nur vorgenommen werden, wenn die Mietdauer noch mindestens 20 Jahre beträgt, bzw. verlängert wird.

Die Familiengräber werden für die Dauer von 30 Jahren vermietet. Die Mietdauer kann um bis zu 20 Jahre verlängert werden.

Die Anzahl der Bestattungen sowie die Mietdauer werden vertraglich geregelt. Im Vertrag werden auch die Gebühren/Miete festgelegt.

Die im Feld angeordneten Familiengräber werden vorne und hinten durch Stellriemen begrenzt. Die seitliche Begrenzung erfolgt durch einen Plattenstreifen, wobei das erste und letzte Grab einer Reihe seitlich durch Stellriemen eingefasst wird.

Das Setzen der Begrenzungen ist Sache der Gemeinde und hat für die Angehörigen keine Kostenfolgen.

Seitliche Begrenzungen mit bodenbündig verlegten liegenden Platten sind nur innerhalb der Grabfläche gestattet. Die Platten müssen bei der Gemeinde bezogen werden. Die Verlegung ist Sache der Angehörigen.

Das Grabzeichen kann mit Rücksicht auf das Erscheinungsbild des Friedhofes innerhalb der gestalterischen Vorgaben gemäss Art. 30 ff. und der vorgegebenen Maximalmasse gemäss Art. 36 individuell gestaltet werden.

Die hintere Flucht des Zeichens liegt 10 cm von der hinteren Grabgrenze entfernt.

Die bepflanzte Grabfläche inklusive Grabzeichen beträgt bei den Familiengräbern ca. 200 x 200 cm.

Der Blumenschmuck wird individuell gestaltet. Pflanzen dürfen maximal 50 cm hoch wachsen. Rasen und Wiese sind nicht zulässig.

Die Grabpflege ist Sache der Angehörigen.

Priestergrab PEU

Art. 24

Die Belegung, Bepflanzung und Pflege der Priestergräber ist Sache der Kirchgemeinden Au bzw. Heerbrugg in Absprache mit der Politischen Gemeinde.

Für die Nutzung der Grabparzellen und die Pflege der Begrenzungen werden keine Gebühren erhoben.

III. Grabpflege

Mangelnde Pflege	<p>Art. 25 Grabstätten, die nicht gepflegt sind, werden durch die Gemeinde mit einer einfachen Dauerbepflanzung versehen.</p> <p>Mangelhaft gepflegte Familiengräber können aufgehoben werden, sofern die Grabesruhe des zuletzt bestatteten Verstorbenen abgelaufen ist. Die Miete wird nicht zurück erstattet. Die Gemeinde kann für die Kosten der Räumung Rückgriff auf die Angehörigen nehmen.</p>
------------------	---

IV. Grabzeichen und Grabausstattungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Kennzeichnung	<p>Art. 26 Die Gemeinde errichtet auf eigene Kosten ein einfaches Holzkreuz mit Name, Geburts- und Sterbejahr. Diese Kennzeichnung verbleibt bis zum Ersatz durch ein individuelles Grabzeichen oder bis zum Ende der Grabesruhe. Bei der Beisetzung der Urne vor der Urnenwand (UW) sorgt die Gemeinde gegen Gebühr für die Ausführung und das Anbringen eines einheitlichen Zeichens mit Namensnennung. Dieses Zeichen verbleibt bei der Grabstätte bis zur Räumung.</p>
Setzen von Grabzeichen	<p>Art. 27 Bei Erdbestattungen dürfen die individuellen Grabzeichen frühestens nach einem Jahr gesetzt werden. Bei gefrorenem Boden dürfen keine Grabzeichen gesetzt werden. Für Urnengräber besteht keine Frist.</p>
Unterhalt	<p>Art. 28 Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabzeichen zu unterhalten. Mangelhaft unterhaltene Grabzeichen werden nach erfolgloser Aufforderung durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen unterhalten oder entfernt.</p>

2. Gestaltung

Grundsatz	Art. 29 Pro Grabstätte ist nur ein einziges Grabzeichen zulässig. Bei Grabzeichen, die aus künstlerischen Gründen keine integrierte Beschriftung zulassen, kann eine liegende Schriftplatte bewilligt werden.
Form	Art. 30 Die Grabzeichen sollen in ihrer Form schlicht wirken und handwerklich wie künstlerisch gut gestaltet sein. Innerhalb der zulässigen Masse sollen hohe Grabzeichen schmal, niedrige breit gehalten werden.
Werkstoffe	Art. 31 Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabzeichen sind Naturstein, wetterbeständiges Holz, Schmiedeeisen, Bronze und Kupfer zu verwenden. Die Gemeinde kann die Verwendung anderer Materialien bewilligen.
Weihwassergefässe und Grablaternen	Art. 32 Freistehende Weihwassergefässe und Grablaternen dürfen die Grabfläche bis 20 cm überragen.
Elektrische Installationen	Art. 33 Elektrische Installationen im Zusammenhang mit Grabzeichen sind nicht erlaubt.

3. Besondere Bestimmungen für Grabzeichen bei Reihengräbern

Grundsatz	Art. 34 Die nachfolgenden Masse sind verbindlich. Innerhalb dieser Masse sind Varianten möglich. Die Masse werden ab dem Stellriemen gemessen.																																								
Grabzeichen Masse Reihengräber	<table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;">Art. 35</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="5"><u>Reihengräber für Erdbestattungen:</u></td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Grabzeichen</td> <td style="vertical-align: top;">Stärke</td> <td style="vertical-align: top;">Höhe</td> <td colspan="2" style="vertical-align: top;">Breite</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="vertical-align: top;">bis 30 cm</td> <td style="vertical-align: top;">90-120 cm</td> <td colspan="2" style="vertical-align: top;">30-60 cm</td> </tr> <tr> <td colspan="5"><u>Reihengräber für Urnenbestattungen:</u></td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Grabzeichen</td> <td style="vertical-align: top;">bis 30 cm</td> <td style="vertical-align: top;">60-95 cm</td> <td colspan="2" style="vertical-align: top;">30-50 cm</td> </tr> <tr> <td colspan="5"><u>Reihengräber für Kinder:</u></td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Grabzeichen</td> <td style="vertical-align: top;">bis 30 cm</td> <td style="vertical-align: top;">50-90 cm</td> <td colspan="2" style="vertical-align: top;">20-40 cm</td> </tr> </table> <p>Die Minimalstärke der Grabzeichen aus Stein beträgt 12 cm.</p>	Art. 35					<u>Reihengräber für Erdbestattungen:</u>					Grabzeichen	Stärke	Höhe	Breite			bis 30 cm	90-120 cm	30-60 cm		<u>Reihengräber für Urnenbestattungen:</u>					Grabzeichen	bis 30 cm	60-95 cm	30-50 cm		<u>Reihengräber für Kinder:</u>					Grabzeichen	bis 30 cm	50-90 cm	20-40 cm	
Art. 35																																									
<u>Reihengräber für Erdbestattungen:</u>																																									
Grabzeichen	Stärke	Höhe	Breite																																						
	bis 30 cm	90-120 cm	30-60 cm																																						
<u>Reihengräber für Urnenbestattungen:</u>																																									
Grabzeichen	bis 30 cm	60-95 cm	30-50 cm																																						
<u>Reihengräber für Kinder:</u>																																									
Grabzeichen	bis 30 cm	50-90 cm	20-40 cm																																						

4. Besondere Bestimmungen für Grabzeichen bei Familiengräbern

Grabzeichen Masse Familiengräber, Urnengräber	Art. 36 Für Familiengräber sind Grabzeichen innerhalb folgender Masse zulässig:	maximale Höhe	maximale Breite	minimale Stärke
		120 cm	150 cm	16 cm

Kreuze dürfen die Masse der stehenden Steine in der Höhe und der Breite um 20 cm überschreiten.

Die minimale Stärke gilt nur für Zeichen aus Stein.

5. Bewilligungsverfahren

Gesuch	<p>Art. 37 Grabzeichen sind bewilligungspflichtig. Der Gemeinde sind einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) das vollständig ausgefüllte Bewilligungsgesuch auf amtlichem Formular mit Unterschrift der Angehörigen sowie des Gestalters des Grabzeichens.b) Vorder- und Seitenansicht des Grabzeichens im Massstab 1:10. Form, Schrift sowie weiterer künstlerischer Schmuck müssen aus der Zeichnung verbindlich ersichtlich sein. <p>Die Gemeinde kann ergänzende Unterlagen verlangen. Die materielle Behandlung eines Gesuches kann zurückgestellt werden, wenn die Unterlagen unvollständig sind, korrigierbare Mängel aufweisen oder wenn die Gemeinde begründete Anregungen unterbreiten will.</p>
Nicht bewilligte Grabzeichen	<p>Art. 38 Nicht bewilligte Grabzeichen werden von der Gemeinde mit Kostenfolge für die Angehörigen entfernt.</p>
<h3>V. Aufhebung von Gräbern</h3>	
Räumung der Grabfelder	<p>Art. 39 Die Räumung der Grabfelder bzw. die Aufforderung zur Abräumung der Grabzeichen und weiterer Gegenstände wird in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde Au veröffentlicht. Die von den Berechtigten nicht beanspruchten Grabzeichen, Bepflanzungen und Grabschmuck gehen ins Eigentum der Gemeinde über. Die Kosten für die Grabräumung übernimmt die Gemeinde. Die Platten sowie die Stellriemen für die Grabbegrenzung verbleiben im Eigentum der Gemeinde.</p>
Familiengräber	<p>Art. 40 Der Gemeinderat ist berechtigt, im Zuge der Aufhebung oder Umgestaltung des Friedhofes, unter Einhaltung der gesetzlichen Grabesruhe, Familiengräber vor Ablauf der Mietfrist aufzuheben. Die Berechtigten können in solchen Fällen die Zuweisung einer andern Grabstätte gleicher oder ähnlicher Art verlangen. Die Kosten der Verlegung trägt die Gemeinde. Es erfolgt keine Rückerstattung der Mietgebühr.</p>
Zweitbelegungen	<p>Art. 41 Die in aufzuhebenden Gräbern beigesetzten, nicht verwesbaren Urnen werden durch die Gemeinde ausgegraben und die Asche auf Wunsch den Angehörigen überlassen oder im Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung direkt der Erde übergeben, die Urnen entsorgt. Für ausgegrabene Urnen werden keine neuen Gräber zur Verfügung gestellt.</p>

3. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmungen

Art. 42

Die unter den bisherigen Vorschriften erteilten Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit für die Dauer der restlichen Grabesruhe.

Bei nicht nachvollziehbaren altrechtlichen Abmachungen liegt die Beweis-
pflicht für Forderungen, welche die Festlegung im gültigen Reglement
überschreiten, bei der Partei, welche die Forderung stellt.

Angehörige, welche für Gräber in älteren Grabfeldern, Begrenzungen
erstellen möchten, beziehen die entsprechenden Platten kostenlos bei der
Gemeinde. Die Verlegung ist Sache der Angehörigen.

Inkrafttreten

Art. 43

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit der Genehmigung durch das
Departement des Innern des Kantons St. Gallen in Kraft.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Au erlassen am 15. Dezember 2008.

Im Namen des Gemeinderats

elektronisches Dokument ohne Unterschriften

Dr. Walter Grob
Gemeindepräsident

Marcel Furer
Gemeinderatsschreiber

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am 25. März 2009

**Departement des Innern
des Kantons St. Gallen**

elektronisches Dokument ohne Unterschrift

lic.iur. Gabriela Maag Schwendener, Leiterin Rechtsdienst

